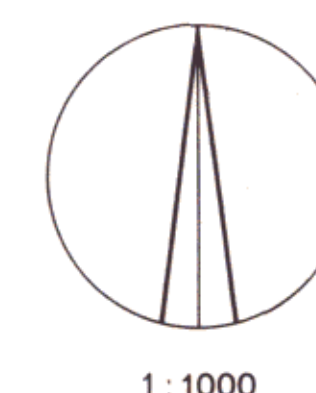




GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS BAULINIE BAUGRENZE STRASSENABGRENZUNGSLINIE DURCHGÄNGE, DURCHFARTEN AUSKRAGUNGEN ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG REINE WOHNGEBIETE ALLGEMEINE WOHNGEBIETE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE ZWINGEND OFFENE BAUWEISE GESCHLOSSENE BAUWEISE STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN GRÜNFLÄCHEN FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN STELLPLÄTZE GARAGEN UNTER ERDGLEICHE GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE UMGRENZUNG DER GRUNDSTÜCKE FÜR DIE GST BESTIMMT SIND MIT EINEM GEHRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHE NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET VORHANDENE WASSERFLÄCHEN VORGESEHENES BODENORDNUNGS GEBIET VORHANDENE BAUTEN	
---	----------

HINWEIS
 MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG
 IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968
 (BUNDESGESETZBLATT 1 SEITE 1238)

Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan
 vom 12. März 1973



- § 2
 Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:
 1. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
 2. Das festgesetzte Gehrecht auf dem Flurstück 1235 der Gemarkung Alt-Rahlstedt umfasst die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten.

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG BEBAUUNGSPLAN RAHLSTEDT 68 BEZIRK WANDSBEK	ORTSTEIL 526 AUF GRUND DES BUNDESGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. S.341)
--	--

Feldvergleich vom Aug. 1971
 Kataster- und Vermessungsamt

Freie und Hansestadt Hamburg
 Baubehörde
 Landesplanungsamt
 2 Hamburg 36, Stadthausbrücke 8
 Ruf. 35 10 71

KBL 7240, B.249,260

Offeldruck: Vermessungsamt Hamburg 1972

Archiv A Nr. 23705

Gesetz über den Bebauungsplan Rahlstedt 68

Vom 12. März 1973

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Rahlstedt 68 für den Geltungsbereich Schöneberger Straße — Liliencronstraße — Schlemer Bach — über das Flurstück 1225 zur Südgrenze des Flurstücks 3737 der Gemarkung Alt-Rahlstedt — Hüllenkoppel — Düpheid — über das Flurstück 4040 zur Westgrenze dieses Flurstücks, Westgrenze des Flurstücks 1222 der Gemarkung Alt-Rahlstedt (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 526) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
2. Das festgesetzte Gehrecht auf dem Flurstück 1235 der Gemarkung Alt-Rahlstedt umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten.

Ausgefertigt Hamburg, den 12. März 1973.

Der Senat

Gesetz zu dem Abkommen über die Zuständigkeit des Amtsgerichts Hamburg für Verteilungsverfahren nach der Seerechtlichen Verteilungsordnung

Vom 12. März 1973

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Dem am 3. November 1972 in Kassel unterzeichneten Abkommen über die Zuständigkeit des Amtsgerichts Hamburg für Verteilungsverfahren nach der Seerechtlichen Verteilungsordnung wird zugestimmt.

Artikel 2

Das Abkommen wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

Artikel 3

Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem § 4 zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den einzelnen Ländern in Kraft tritt, ist jeweils im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzugeben.

Ausgefertigt Hamburg, den 12. März 1973.

Der Senat